

GOGREEN

Der CO₂-neutrale Versand
mit der Deutschen Post

Steuerberater Magazin

„Ich wünsche mir einen Schuss Start-up-Spirit“ – Interview mit Dr. Robert Mayr, neuer Vorstandsvorsitzender der Datev eG, Nürnberg | **Lünendonk-Liste 2016: Rotation mischt WPs auf** – Die größten WP- und StB-Gesellschaften sind im vergangenen Jahr stark gewachsen | **Plötzlich Boss** – Aus dem Kollegenkreis in die Chefposition zu kommen, ist nicht immer einfach | **Zwischen Kuhstall und Aktenordner** – Landwirtschaftliche Betriebe stellen Steuerberater vor ganz besondere Aufgaben



Jetzt wird abgerechnet!

StBMag hat nachgefragt, wie Kanzleien in Deutschland ihre Leistungen in Rechnung stellen

Umfrage: Würden Sie eine generelle Umstellung der Steuerberatervergütung auf individuelle Honorarvereinbarungen begrüßen?



Stefan Albiez, 38 Jahre
Diplom-Betriebswirt (BA), Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht
Albiez & Geiger Partnerschaftsgesellschaft mbB
Hasel
20 Mitarbeiter, 2 Berufsträger

Generell bin ich derzeit mit der StBVV sehr zufrieden. Sie schafft ein nach außen hin transparentes System. In den meisten Bereichen bietet die Verordnung auch eine ausreichende Bandbreite für die Honorargestaltung. So besteht ja durchaus die Möglichkeit, individuelle Vereinbarungen zu treffen. Diese nehmen wir in unserer Kanzlei auch in Anspruch. Gegenüber unseren Mandanten haben wir keine Probleme, den gesetzlichen Rahmen plausibel zu erläutern. In einer generellen Umstellung der Vergütung auf individuelle Honorarvereinbarungen sehe ich dabei gegenwärtig keinen Mehrwert für Steuerberater.



Janna Carola Frintrop, 49 Jahre
Steuerberaterin
Wuppertal
3 Mitarbeiter, 1 Berufsträger

Die StBVV ist für mich eine wichtige Leitlinie. Vor allem für jüngere Berater, die noch nicht lange im Beruf sind, bietet sie verlässliche Rahmenbedingungen. Mit der Mittelgebühr haben sie eine konkrete Vorgabe, was sie für welche Leistung nehmen dürfen. Die Gebührenordnung erleichtert den Vergleich mit anderen Beratern und erhält so die eigene Konkurrenzfähigkeit. Außerdem erspart sie Kostendiskussionen mit den Mandanten. Aber: In manchen Punkten ist die StBVV zu unflexibel. Für kleine Buchführungen ist die Mittelgebühr z. B. zu niedrig, da sie nicht kostendeckend ist. Sinnvoll wäre eine generelle Mindestgebühr von 100 Euro. Ähnlich ist es bei den Gebühren für Lohnabrechnungen: Hier sind die Höchstsätze zu niedrig, z. B. für Baulöhne. Außerdem fehlen bestimmte Gebührenrahmen wie etwa für die Offenlegung. Deshalb greife ich hier auf individuelle Honorarvereinbarungen zurück. Ich habe transparente Preislisten erstellt, die der Mandant in die Hand bekommt. Ein Ärgernis ist auch das völlig veraltete „Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“. Das ist im Zeitalter der Flatrates nur noch schwer zu vermitteln. „Auslagensatz“ würde es besser treffen.



Michael Hösterey, 42 Jahre
Diplom Betriebswirt (FH), Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht
Bergfelder & Hösterey PartG mbB
Hagen
6 Mitarbeiter, 3 Berufsträger

Unsere bisherigen Erfahrungen mit der individuellen Honorarabrechnung sind sowohl aus Mandanten- als auch aus unserer Sicht sehr positiv. Die verschiedenen Mandantengruppen – Arbeitnehmer, Freiberufler und Gewerbetreibende – haben unterschiedliche Leistungsanforderungen. Durch individuelle Abrechnungsvereinbarungen können wir diesen Anforderungen gerecht werden und gleichzeitig eine hohe Preistransparenz gewährleisten. Die Vergütung nach StBVV dagegen ist intransparent und oftmals schwer nachvollziehbar für viele Mandanten – so unsere Erfahrungen. In Teilbereichen wie der Buchhaltung ist die Vergütungsmethode außerdem nicht konkurrenzfähig. Auf der einen Seite digitalisieren und modernisieren wir unsere Prozesse, und andererseits rechnen wir noch ab wie zu Uropas Zeiten. Die individuelle Honorarabrechnung ermöglicht eine hohe Vergleichbarkeit der Kostenaufstellung. Transparenz sichert am ehesten das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Steuerberater und somit auch das Mandat für die Zukunft.



Thorsten Krain LL.M., 36 Jahre
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH)
Fachberater für Internationales Steuerrecht
KRAIN - Steuerberater -
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Neunkirchen
6 Mitarbeiter, 2 Berufsträger

Die StBVV trägt als gesetzliche Grundlage der Honorarabrechnung für Steuerberater wesentlich zur Preistransparenz im Steuerberatungsmarkt bei und gleichzeitig dazu, Dumpingpreise zu vermeiden. Die Vergütungsverordnung kann jedoch der Natur der Sache nach nur gewisse Standardleistungen wie die Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen usw. abbilden. Gerade im Bereich der Beratung ist eine Abrechnung nach der Vergütungsverordnung häufig nicht sinnvoll. Deshalb sieht § 4 StBVV ausdrücklich die Möglichkeit vor, in geeigneten Fällen durch eine besondere Vergütungsvereinbarung abzuweichen. Dies ermöglicht dem Steuerberater und seinem Mandanten im gegenseitigen Interesse im Voraus ein faires und auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittenes Honorar zu vereinbaren. Leider wurden die formellen Anforderungen durch die Neufassung des § 4 Abs. 4 StBVV nun für alle Steuerberater – auch die, die nicht nach individueller Honorarvereinbarung abrechnen – unnötig erhöht.



Christoph Renz, 49 Jahre
Steuerberater
Christoph Renz Steuerberater
Dresden
8 Mitarbeiter, 1 Berufsträger

Ich könnte mit einer Umstellung auf individuelle Honorarvereinbarung zwar leben, aber sehe dafür nicht unbedingt die Notwendigkeit. Die StBVV hat durchaus ihre Berechtigung. Sie schafft in vielen Fällen Klarheit, was die steuerberaterische Leistung kosten darf und erspart dadurch Diskussionen mit dem Mandanten. Außerdem unterstreicht sie, dass Steuerberater als Angehörige der Freien Berufe und Organ der Rechtspflege eine für das Staatswesen wichtige Aufgabe erfüllen. Im Übrigen kommen Mandanten auch nicht wegen der Wahl unserer Abrechnungsform zu uns, sondern wegen unserer Leistungen. Allerdings räume ich ein, dass die StBVV auch ihre Schwächen hat. Im Bereich der FiBu rechne ich fast ausschließlich nach individueller Vereinbarung ab. Die Honorierung ist laut Verordnung zu sehr am Umsatz orientiert. Bei kleineren Unternehmen mit wenig Umsatz bekommen Sie die FiBu nicht kostendeckend hin. Auch sich ändernde Parameter, die mit der Digitalisierung einhergehen, werden von der StBVV nicht ausreichend gewürdigt.



Marc Sarburg, 41 Jahre
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,
Steuerberater, FASr
Abels Decker Kuhfuß Lenzen
(ADKL) & Partner mbB
Düsseldorf
120 Mitarbeiter, 40 Berufsträger

Wir rechnen unsere Leistungen überwiegend auf der Grundlage von Stundenonoraren ab. Das liegt an der speziellen Ausrichtung unserer Beratung auf nationale und internationale Unternehmen und komplexe wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Fragen. Dennoch bin ich grundsätzlich ein Freund der StBVV. Auch wir berechnen unsere Honorare im Lichte dieser Verordnung. Es gibt allerdings gewisse Spezialthemen wie z. B. Sachverhalte mit ausländischem Bezug welche sich vom Aufwand her nicht mit der Gebührenordnung vereinbaren lassen. Generell ist der vorgegebene Gebührenrahmen sinnvoll. Denn er schafft einen rechtssicheren Raum für den Mandanten und seinen Berater. Sofern der Berater die Arbeit zu den festen Gebührensätzen aus der Verordnung nicht leisten kann, eröffnet die StBVV auch andere Lösungen. Nicht übersehen werden darf, dass der schützenswerte Mandant durch die Gebührenordnung abgesichert wird. Daher würde ich eine generelle Umstellung der Honorierung auf ausschließlich individuelle Vereinbarungen nicht begrüßen.